

## Workshop «Interessenabwägung – im Spannungsfeld unterschiedlicher Ansprüche»

### 1 Ausgangslage und Idee

Die Interessenabwägung ist ein Instrument der Entscheidungsfindung. Es kommt in Fällen zum Einsatz, bei denen gegensätzliche Interessen aufeinandertreffen und vom anwendbaren Recht keine Lösung direkt ableitbar ist, sondern gesetzliche Handlungsspielräume bestehen. Interessenabwägung bedeutet also, innerhalb von gesetzlichen Spielräumen verschiedene z.T. divergierende Interessen zu ermitteln, zu gewichten und abzuwägen. Im raumplanerischen Kontext enthält die Raumplanungsverordnung konkrete Bestimmungen dazu:

#### - Art. 3 Interessenabwägung

<sup>1</sup> Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;
- b. diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
- c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

<sup>2</sup> Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Der Interessenabwägung kommt bei raumwirksamen Vorhaben, zu denen touristische Vorhaben – besonders jene ausserhalb der Bauzone häufig zählen – eine grosse Bedeutung zu. Sie ermöglicht, zugeschnittene Lösungen für den Einzelfall zu finden.

Touristische Vorhaben im alpinen Raum sind z.B. Golfplätze, Bergbahnen, Skipisten, Beschneiungsanlagen, Bikewege, Kletterparks, Spielplätze und Berggasthäuser, die häufig einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordern. Dort sind die Schutzansprüche besonders hoch, so dass der Interessenkonflikt zwischen Schutz- und Nutzung besonders ausgeprägt ist. Die Interessenabwägung ist entsprechend anspruchsvoll. Besonders folgende Punkte geben zu Diskussionen Anlass:

#### Schutzgebiete und nationale Bedeutung

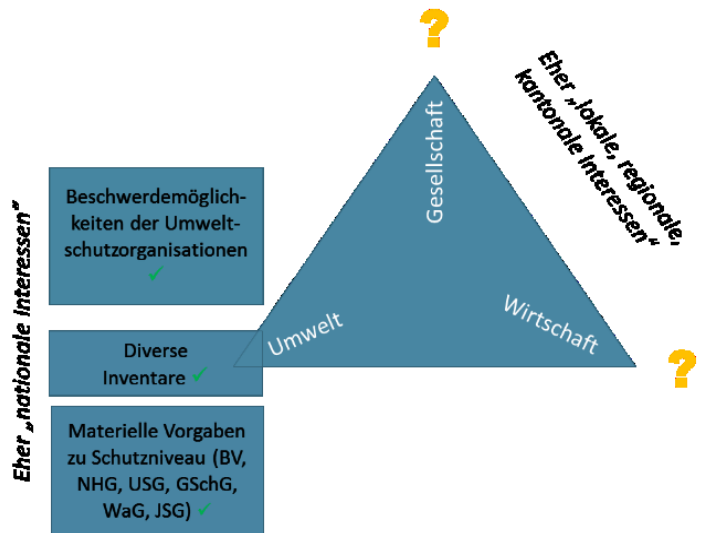
Bei schwerwiegenden Eingriffen in nationale Schutzgebiete (BLN) muss mindestens ein gleich- oder höherwertiges Interesse von nationaler Bedeutung nachgewiesen werden, damit ein Vorhaben bewilligt und eine Interessenabwägung vorgenommen werden kann. Es wird kritisiert, dass regionale Interessen dadurch zu wenig berücksichtigt werden.

### Standortgebundenheit

Die raumplanerische Interessenabwägung prüft bei nicht zonenkonformen Vorhaben ausserhalb der Bauzone, ob sie standortgebunden sind und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. RPG Art. 24). Der Begriff der (relativen) Standortgebundenheit ist eng mit der Erforderlichkeit von Anlagen verbunden, was bei touristischen Vorhaben zu kontroversen Diskussion führt.

### Nachvollziehbarkeit und Ausgewogenheit von Abwägungen

Interessenabwägung heisst, auf der Basis von materiellem Recht zwischen den drei Nachhaltigkeits-ebenen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft abzuwägen. Während bei der Ebene Umwelt relativ viele materielle Vorgaben, wie beispielsweise das NHG, Wald-, Gewässerschutz- und Jagdgesetz vorhanden sind, so ist die Ermittlung von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen weniger klar geregelt (vgl. Grafik rechts). Die Frage, ob Interessenabwägungsentscheide ausgewogen sind, wird deshalb von den verschiedenen Akteurguppen unterschiedlich beurteilt. Während Naturschutzorganisationen aufgrund des Siedlungsdruckes und der gefährdeten Biodiversität die Stärkung der Ebene Umwelt fordern, beklagt der alpine Tourismus, zunehmend seines Handlungsspielraums beraubt zu sein und die regionalen Interessen zu wenig berücksichtigt zu wissen.



## 2 Das erwartet Sie im Workshop

Herr Dr. D. Wachter (Vorsteher Amt für Gemeinden und Raumentwicklung des Kantons Bern) wird einen Überblick geben, wie die Interessenabwägung verstanden und in der Praxis abgewickelt wird.

Danach werden Ansätze zur Diskussion gestellt, welche für den Tourismus zu besseren Lösungen in der Interessenabwägung führen sollen.

Ausgehend vom Praxisbeispiel der Hahnensee-Bahn im Oberengadin, das von Herr M. Meili (CEO Engadin St. Moritz Mountains AG) vorgestellt wird, diskutieren wir zusammen mit Herr R. Rodewald (Geschäftsleiter Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) typische Konflikte im Zusammenhang mit der Interessenabwägung.

Brigitte Küng